

# **SCHIEDSGERICHTSVERTRAG**

## **für den Spielbetrieb in der Regionalliga Bayern**

# SCHIEDSGERICHTS-VERTRAG

Zwischen dem \_\_\_\_\_,

(ins Vereinsregister eingetragener Verein; im Folgenden „Verein“ genannt)

vertreten durch \_\_\_\_\_

als gesetzlicher Vertreter des e. V.,

und

dem Bayerischen Fußball-Verband e. V. München (BFV), satzungsgemäß vertreten durch den Präsidenten Dr. Christoph Kern und die Vizepräsidentin Silke Raml,

wird der nachstehende Vertrag geschlossen:

1. Der BFV richtet für seine Regionalligeteilnehmer ein Ständiges Schiedsgericht ein.
2. Eine der Zulassungsvoraussetzungen für die Regionalliga Bayern ist die Anerkennung dieses Schiedsgerichtsverfahrens.
3. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem BFV und dem Bewerber bzw. Regionalligeteilnehmer, die sich insbesondere aus der Zulassung zur Benutzung der Vereinseinrichtung der Regionalliga Bayern ergeben, einschließlich des Bewerbungsverfahrens für die bevorstehende Spielzeit und die sich jeweils anschließende Spielzeit, aus der Betätigung in dieser Regionalliga (z.B. Klassifikations- und Qualifikationsfragen) und dem Entzug oder der Begrenzung der Berechtigung, diese Einrichtung zu benutzen, entscheidet das Ständige Schiedsgericht.
4. Das Schiedsgericht ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen oder Beauftragten des BFV gegenüber dem Verein verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
5. Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung des Organs angerufen werden, das nach Satzung und Ordnungen des BFV zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist.
6. Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch Klage an das Ständige Schiedsgericht. Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.
7. Die Klage ist schriftlich an das Schiedsgericht zu richten.

8. Die beigefügte Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird von beiden Vertragspartnern vorbehaltlos anerkannt.
9. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Schiedsgerichts-Vertrags bzw. der Schiedsgerichts-Ordnung hat auf den Bestand des Vertrages keinerlei Einfluss.
10. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch den Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.

, den  
Ort, Datum

, den  
Ort, Datum

---

Unterschrift des BFV-Präsidenten  
Dr. Christoph Kern

---

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters  
(e. V.)

, den  
Ort, Datum

---

Unterschrift der Vizepräsidentin  
Silke Raml

---

Name in Druckbuchstaben

Vereinsstempel (e. V.)